



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 10 – 21. Jahrgang – Potsdam, 17. Oktober 2011

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Elfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. September 2011 (1430-II.1/1) .....	114
Pauschvergütung zur Abgeltung der Nebenkosten bei Dienstreisen von Justizbediensteten aus Anlass der Teilnahme an staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 21. September 2011 (2141-I.17) .....	122
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. September 2011 .....	122
<b>Personalnachrichten</b> .....	123
<b>Ausschreibungen</b> .....	123

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Elfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 20. September 2011  
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 6. August 2010 (JMBl. S. 54), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2011 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosser Weg 3, 12351 Berlin bestellt werden.

Potsdam, den 20. September 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

### Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 20. September 2011

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

#### 1. III/1

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitteilung kann unterbleiben in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung oder Zweckzuwendung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidung) im Wert von nicht mehr als 12 000 Euro und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20 000 Euro bildet (§ 8 Absatz 3 ErbStDV).“

2. Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

#### 2. III/5

1. Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„– den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich, soweit nach Befragen möglich, die Postleitzahl des Geburtsor-

tes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „den Rechtsverordnungen der Länder“ ersetzt.

#### 3. VIII/2

In Absatz 2 Nummer 3 werden die Angaben „für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an die Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal, zu richten;“ gestrichen.

#### 4. VIII/3

In Absatz 3 Nummer 11 Buchstabe a werden die Angaben „; für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an die Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal, zu richten“ gestrichen.

#### 5. VIII/6

In Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a werden die Angaben „; für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an die Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal, zu richten“ gestrichen.

#### 6. IX/2

Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird gestrichen.
2. Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

#### 7. IX/3

Absatz 3 Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
2. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben aa und bb.

#### 8. XI/1

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu **Baden-Württemberg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

#### 9. XII/1

Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:

##### „Thüringen

In Thüringen wurde das Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Thür AGLPartG) mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt und damit nicht in einem Standesamt entstandenen Vorgänge werden aufgrund der Regelung in § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz an das Standesamt abgegeben, in dessen Zuständigkeit der Sitz der Behörde liegt, vor der die Lebenspartnerschaft gegründet wurde. Mitteilungen haben an diese nunmehr zuständigen registerführenden Standesämter zu erfolgen. Bei Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar erfolgt die Mitteilung damit beispielsweise an das Standesamt Weimar.“

#### 10. XIII/2

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören;“

#### 11. XIII/6

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Form und Inhalt der Mitteilungen richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) vom 16. Dezember 2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

#### 12. XIII/10

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitteilung ist an das in Unterabschnitt XIV/I Absatz 3 bezeichnete zutreffende Standesamt zu richten.“

#### 13. XIII/13

Die **Anmerkung** erhält folgende Fassung:

##### „Anmerkung:

Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)).

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand: 1. August 2011): Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und Sint Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz und Spanien.

Der aktuelle Ratifikationsstand ist der Internetseite der Haager Konferenz ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

##### in **Italien**

an Ministero della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile, Via Giulia, 131, 00186 Roma, Telefon: +39 (06) 68802179/6875023, Telefax: +39 (06) 68807087/68808085, E-Mail: [giustizia.minorile@giustizia.it](mailto:giustizia.minorile@giustizia.it);

##### in **Sint Maarten**<sup>1</sup>

an de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen;

##### in **Aruba**

an de Minister van Justitie van Aruba;

##### in der **Türkei**

an Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und

<sup>1</sup> Bisher ist für Sint Maarten keine zuständige Behörde mitgeteilt worden, sodass es bei der bisherigen Benennung verbleibt.

in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nummer L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nummer 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung [EG] Nummer 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

14. XIII/15

Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3

an das in Unterabschnitt XIV/1 Absatz 3 bezeichnete zutreffende Standesamt;“.

15. XV/2

Die **Anmerkung** für **Hamburg** erhält folgende Fassung:

„in **Hamburg** das Bezirksamt Altona;“.

16. XV/5

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören;“.

17. XVII/1

Die **Anmerkung** zu Unterabschnitt XVII/1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„**Anmerkung:**

Übersicht der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen der Länder

#### **Baden-Württemberg**

Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 7. Januar 2011 (GBl. S. 64);

#### **Bayern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) vom 17. März 2010 (GVBl. S. 159);

#### **Berlin**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestamentsverzeichnisV) vom 3. Februar 2009 (GVBl. S. 50);

#### **Brandenburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachenbenachrichtigungsverordnung) vom 22. Dezember 2008 (GVBl. II S. 510), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 44);

#### **Bremen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 15. Dezember 2008 (Brem. GBl. S. 415);

#### **Hamburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungsverordnung Nachlasssachen – BenVONachlass) vom 7. Mai 2010 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 375);

#### **Hessen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 19. Dezember 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 1030);

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachen-Mitteilungsverordnung – NachlMittVO M-V) vom 11. Oktober 2010 (GVBl. M-V S. 605);

#### **Niedersachsen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und den Inhalt von Testamentsverzeichnissen vom 10. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 18 S. 326);

#### **Nordrhein-Westfalen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 258);

#### **Rheinland-Pfalz**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse vom 20. April 2009 (GVBl. S. 173, BS 3212-8);

#### **Saarland**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungsverordnung Nachlasssachen) vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1400);

#### **Sachsen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVo) vom 3. Dezember 2008 (Sächsisches GVBl. S. 944); geändert durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 9. Februar 2010 (Sächsisches GVBl. S. 49);

#### **Sachsen-Anhalt**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Tes-

tamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 457);

### Schleswig-Holstein

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsmitteilungsverordnung – TestMVO) vom 12. Mai 2009 (GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 315-20-5);

### Thüringen

Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestVerzV Th) vom 8. Dezember 2008 (GVBl. S. 442).“

### 18. XVII/2

1. Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 12 000 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20 000 Euro vorhanden ist;“.

2. Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

### 19. XVIII/5

In der **Anmerkung** für **Hamburg** wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„In **Hamburg** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 über das Katasteramt erstattet.“

### 20. XXI/3

Der Unterabschnitt XXI/3 wird wie folgt gefasst:

#### „3 Mitteilungen in Handelsregistersachen in Bezug auf Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften

(1) Unbeschadet der Mitteilungen nach Unterabschnitt XXI/1 sind mitzuteilen:

1. alle Eintragungen, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften betreffen, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist (§ 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);
2. alle Eintragungen, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften betreffen, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 Patentan-

waltsordnung ist (§ 34 Absatz 2 PAO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
  - a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat;
  - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
  - a) an die Patentanwaltskammer (§ 54 PAO);
  - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen Gesellschafter der Patentanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 34 Absatz 3 PAO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).

(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Unterabschnitt XXI/1 Absatz 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.

#### **Anmerkung:**

Wegen der zuständigen Behörden oder zuständigen Rechtsanwaltskammern siehe auch die Anmerkungen zu Unterabschnitt XXIII/4.“

### 21. XXI/4

In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe „Dürrenhofstraße 4“ durch die Angabe „Karolinenstraße 49“ ersetzt.

### 22. XXIII/1

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG sowie Rechtsanwaltsgesellschaften mbH und Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften, auch soweit sie sich in Gründung befinden;“.

2. Buchstabe e wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Patentanwaltsgesellschaften mbH“ werden die Wörter „und Patentanwalts-Aktiengesellschaften“ eingefügt.
- b) Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Die Angabe „PatAnWO“ wird durch die Angabe „PAO“ ersetzt.

3. In Buchstabe g wird die Angabe „PatAnwO“ durch die Angabe „PAO“ ersetzt.
23. XXIII/2
- In Absatz 1 wird die Angabe „PatAnwO“ jeweils durch die Angabe „PAO“ ersetzt.
24. XXIII/3
- In Absatz 1 wird die Angabe „PatAnwO“ jeweils durch die Angabe „PAO“ ersetzt.
25. XXIII/4
1. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Rechtsanwälten,“ wird die Angabe „niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 EuRAG,“ eingefügt.
  - Nach den Wörtern „Rechtsanwaltsgesellschaften mbH“ werden die Wörter „und Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften“ eingefügt.
  - Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Patentanwaltsgesellschaften mbH“ werden die Wörter „und Patentanwalts-Aktiengesellschaften“ eingefügt.
  - Das Wort „und“ vor dem Wort „Mitgliedern“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - Die Angabe „PatAnwO“ wird durch die Angabe „PAO“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „PatAnwO“ durch die Angabe „PAO“ ersetzt.
4. Die **Anmerkung 1** wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Rechtsanwälten,“ wird die Angabe „niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 EuRAG,“ eingefügt.
  - Nach den Wörtern „Rechtsanwaltsgesellschaften mbH“ werden die Wörter „und Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften“ eingefügt.
  - Die Wörter „und Mitglieder“ werden durch die Wörter „sowie Mitgliedern“ ersetzt.
  - In der Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** werden die Wörter „die Präsidenten der Landgerichte und“ gestrichen.
5. In der **Anmerkung 2** für **Hamburg** wird die Angabe „Große Theaterstraße 7“ durch die Angabe „Gustav-Mahler-Platz 1“ ersetzt.
6. In der **Anmerkung 2** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Angabe
- „Weinbergstraße 17  
19061 Schwerin“
- durch die Angabe
- „Alexandrinestraße 26  
19055 Schwerin“
- ersetzt.
26. XXIV/2
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 20 und § 130 Absatz 1 WiPrO) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 bis 2a StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 und § 130 Absatz 2 WiPrO) oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 StBerG oder § 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WiPrO) sind folgende, gegen die in Unterabschnitt XXIV/1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen:
- Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
  - Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzungen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;  
von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu a oder b ist in der Regel abzusehen;
  - Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
  - Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
  - Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
  - folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
    - Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- bb) Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
- cc) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, zum Beispiel
- Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
  - Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach § 829 ff. und § 857 ZPO,
  - Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 63 GVGA);
- dd) Aufträge zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO und Anträge auf Haftanordnung nach § 901 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- ee) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO;
- ff) Verhaftungsaufträge nach § 909 ZPO und deren Erledigung;
- gg) Anträge nach §§ 888 und 890 ZPO und deren Erledigung;
- g) die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
- h) Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- i) Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und den Unterbringungsgesetzen der Länder.“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beziehungsweise der GerichtsvollzieherIn oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.“
27. XXIV/3
1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.“
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die RichterIn oder der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beziehungsweise die GerichtsvollzieherIn oder der Gerichtsvollzieher.“
28. XXIV/4
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Neben den allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
- a) Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt.
- b) Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind.
- c) Gerichtliche Entscheidungen sind abweichend von Allg/5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.“
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben:
- a) die absendende Stelle und das Aktenzeichen;
- b) Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgenegers, Schuldners);
- c) der Klage- oder Antragsgrund – bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages –, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat;
- d) bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 29.
- Die Überschrift des **5. Abschnitts** des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe sowie Lohnsteuerhilfvereine“.**

30.

Folgender neuer Unterabschnitt **XXV** wird angefügt:

**„XXV**

**Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine**

**1**

**Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine**

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 und 2 StBerG) oder der Schließung der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins (§ 10 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 3 StBerG) sind folgende gegen Lohnsteuerhilfvereine oder deren Beratungsstellenleiter gerichtete Vorgänge mitzuteilen:

- a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;  
von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu a oder b ist in der Regel abzusehen;
- c) Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
- e) Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- f) folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
  - aa) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
  - bb) Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
  - cc) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, zum Beispiel
    - Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
    - Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach § 829 ff. und § 857 ZPO,
    - Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 63 GVGA);
  - dd) Aufträge zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe

der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO und Anträge auf Haftanordnung nach § 901 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- ee) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO;
- ff) Verhaftungsaufträge nach § 909 ZPO und deren Erledigung;
- gg) Anträge nach §§ 888 und 890 ZPO und deren Erledigung;
- g) die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
- h) Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- i) Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und den Unterbringungsgesetzen der Länder.

(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beziehungsweise der GerichtsvollzieherIn oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

**2**

**Einschränkung der Mitteilungspflichten**

- (1) Eine Mitteilung unterbleibt,
  - 1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 StBerG);
  - 2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 StBerG).
- (2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.
- (3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die RichterIn oder der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beziehungsweise die GerichtsvollzieherIn oder der Gerichtsvollzieher.

**3**

**Mitteilungspflichtige Stellen,  
Inhalt und Form der Mitteilungen**

- (1) Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
  - a) Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern

eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt.

- b) Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind.
- c) Gerichtliche Entscheidungen sind abweichend von Allg/5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.

(2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben:

- a) die absendende Stelle und das Aktenzeichen;
- b) Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antraggegners, Schuldners);
- c) der Klage- oder Antragsgrund, bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat;
- d) bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.

(3) Mitteilungen sind zu richten an diejenige in der Anmerkung angegebene Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland der Lohnsteuerhilfeverein seinen Sitz hat.

#### **Anmerkung:**

Zuständige Aufsichtsbehörden sind

**in Baden-Württemberg:**  
Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Moltkestraße 50  
76133 Karlsruhe

**in Bayern:**  
Bayerisches Landesamt für Steuern  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg

**in Berlin:**  
Finanzamt für Körperschaften I  
Bredtschneiderstraße 5  
14057 Berlin

**in Brandenburg:**  
Finanzamt Cottbus  
Sachgebiet: Zentrale Dienste Steuerverwaltung  
Lipezker Straße 45, Haus 2  
03048 Cottbus

**in Bremen:**  
Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

**in Hamburg:**  
Finanzbehörde Hamburg  
Steuerverwaltung  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

**in Hessen:**  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
Zum Gottschalkhof 3  
60594 Frankfurt am Main

**in Mecklenburg-Vorpommern:**  
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Steuern  
Schlossstraße 9 – 11  
19053 Schwerin

**in Niedersachsen:**  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
Waterloostraße 5  
30169 Hannover

**in Nordrhein-Westfalen:**  
Oberfinanzdirektion Rheinland  
Riehler Platz 2  
50668 Köln  
oder  
Oberfinanzdirektion Münster  
Andreas-Hofer-Straße 50  
48145 Münster

**in Rheinland-Pfalz:**  
Oberfinanzdirektion Koblenz  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17  
56073 Koblenz

**im Saarland:**  
Ministerium der Finanzen des Saarlandes  
Am Stadtgraben 6 – 8  
66111 Saarbrücken

**in Sachsen:**  
Landesamt für Steuern und Finanzen  
Brückenstraße 10  
09111 Chemnitz

**in Sachsen-Anhalt:**  
Oberfinanzdirektion Magdeburg  
Otto-von-Guericke-Straße 4  
39104 Magdeburg

**in Schleswig-Holstein:**  
Finanzamt Neumünster  
Bahnhofstraße 9  
24534 Neumünster

**in Thüringen:**

Thüringer Landesfinanzdirektion  
Ludwig-Erhard-Ring 1  
99099 Erfurt“.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „PatAnwO“ wird durch die Angabe „PAO“ ersetzt.

**Pauschvergütung zur Abgeltung der Nebenkosten bei Dienstreisen von Justizbediensteten aus Anlass der Teilnahme an staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 21. September 2011  
(2141-I.17)

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) und § 10 Satz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18) wird bestimmt:

**1. Geltungsbereich**

(1) Richter, Staatsanwälte, Protokollführer und Rechtsreferendare, die an staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich angeordnete

ten Leichenöffnungen teilnehmen, erhalten je Sektionstag zur Abgeltung der damit verbundenen Nebenkosten (zum Beispiel: Kauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, geruchsüberlagernden oder geruchsbeseitigenden Mitteln sowie Kosten für Friseur und Reinigung) eine Pauschvergütung nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BRKG.

(2) Rechtsreferendaren, die ausschließlich hospitierend an Leichenöffnungen teilnehmen, wird eine Pauschvergütung nach Absatz 1 nicht gewährt.

**2. Höhe der Pauschvergütung**

Die Pauschvergütung beträgt je Sektionstag und Bediensteten 8,00 EUR für maximal je drei Anspruchsberechtigte, höchstens jedoch 24,00 EUR monatlich je Bediensteten.

**3. Zahlung der Pauschvergütung**

Die Pauschvergütung ist in der Reisekostenrechnung als Nebenkosten geltend zu machen.

**4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 26. November 1997 (JMBl. S. 159) außer Kraft.

Potsdam, den 21. September 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

---

## Bekanntmachungen

---

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 13. September 2011

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

**Sprenger, Knut**, Dienstaussweis-Nr. **151 689**, ausgestellt am 20. November 2001, gültig bis zum 1. Dezember 2009,

**Wendler, Jens**, Dienstaussweis-Nr. **155 765**, ausgestellt am 1. September 2006, gültig bis zum 1. September 2009,

**Schotta, Holger**, Dienstaussweis-Nr. **156 024**, ausgestellt am 3. Mai 2010, gültig bis zum 30. April 2012.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrätin** – BesGr. B 2 BBesO –: Ministerialrätin Monika Haag.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Versetzt:

Richterin am AG Anja Sina aus Hessen nach Brandenburg.

Ruhestand:

Richterin am OLG Ellen Kiepe.

#### Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Thomas Hunger in Rathenow.

Beendigung des Amtes:

Notarin Helene Lauzat in Eberswalde.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA**: StA Marc Böhme b. d. GStA.

### Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

BI – BesGr. A 9 m. Z. – Jan Weber in Cottbus-Dissenchen.

---

## Ausschreibungen

---

### Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Oberverwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 8),  
  
besetzbar ab 1. Januar 2012.

Der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg obliegt die Leitung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg mit zurzeit 76 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon 36 Richterinnen und Richtern. Das Präsidentenamt schließt die übergeordnete Dienstaufsicht über das Verwaltungsgericht Berlin (zurzeit 218 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 92 Richterinnen und Richter), über das Verwaltungsgericht Cottbus (zurzeit 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 21 Richterinnen und Richter), über das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) (zurzeit 56 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 30 Richterinnen und Richter) und über das Verwaltungsgericht Potsdam (zurzeit 83 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 46 Richterinnen und Richter) ein.

Neben der Verwaltungstätigkeit hat die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts mit der Leitung eines Senats des Oberverwaltungsgerichts Rechtsprechungsaufgaben zu übernehmen.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, große Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Oberverwaltungsgericht aktiv und überzeugend zu vertreten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen des Weiteren über vielseitige richterliche Erfahrungen verfügen. Wegen der zusätzlichen Anforderungen des von der Präsidentin/dem Präsidenten auch wahrzunehmenden Amtes einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom

## Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **7. November 2011** auf dem Dienstweg an die **Senatsverwaltung für Justiz**, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Neuruppin  
eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BBesO),
- bei dem Amtsgericht Zossen  
eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors –  
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber die bereits in einem Richterdienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen, die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Zossen darüber hinaus ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Beförderungsamt innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

#### II.

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2011 veröffentlichte Ausschreibung einer Stelle für eine Richterin oder einen Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BBesO) in der Sozialgerichtsbarkeit wird zurückgenommen.

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0